

60. Hat die Änderung der Vorschriften über das Ruhen des Verfahrens (ZPO. §§ 251, 251 a) den Anwendungsbereich des § 211 Abs. 2 BGB. beschränkt?

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. März 1938 i. S. F. (Rl.) w. F. u. a.
(Befl.). II 163/37.

- I. Landgericht Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war Aktionär, die Beklagten waren Mitglieder des Aufsichtsrats der D.-D. Zinkindustrie-Aktiengesellschaft. Die Generalversammlung der Gesellschaft vom 10. Februar 1927 hatte die Zusammenlegung des Grundkapitals auf 1000000 RM. und die Um-

wandlung in Vorzugsaktien für diejenigen zusammengelegten Stammaktien beschlossen, auf die eine Zuzahlung von 100% geleistet werde. Der Kläger hatte auf seinen Aktienbesitz diese Zuzahlung im Betrage von 150 000 RM. im April 1927 geleistet. Im Mai 1929 wurde über das Vermögen der Gesellschaft Konkurs eröffnet.

Im Januar 1932 erhob der Kläger gegen die Beklagten Klage auf Schadensersatz. Er berief sich auf § 314 HGB., § 826 BGB. und behauptete, der Generalversammlung vom Februar 1927 sei mit Wissen der Beklagten eine zu günstige Bilanz vorgelegt worden; diese hätten später auch ihm persönlich bewußt unwahre Angaben über den Stand des Unternehmens gemacht; dadurch sei er getäuscht und zur Leistung der Zuzahlung bestimmt worden. Die Beklagten bestritten die Klagebehauptungen und wandten Verjährung des Anspruchs ein.

Das Verfahren ist mit Rücksicht auf eine schon länger anhängige gleichartige Klage eines anderen Aktionärs zunächst nicht weiter betrieben worden. Im Termine zur mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 1932 war zufolge einer Vereinbarung der Prozeßbevollmächtigten keine Partei erschienen. Das wurde in der Sitzungsniederschrift festgestellt. Mit Schriftsatz vom 12. März 1936 lud der Kläger die Beklagten zur Fortsetzung des Verfahrens. Diese stützten nunmehr die Einrede der Verjährung auch darauf, daß die Frist des § 852 BGB. seit dem 4. Juli 1932 abgelaufen sei.

Das Landgericht hat die Einrede der Verjährung nicht durchgreifen lassen, die Klage aber aus anderen Gründen abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Abweisung bestätigt, aber mit der Begründung, daß die Klageforderung in der Zeit nach dem 4. Juli 1932 verjährt sei. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden, zur Frage der Verjährung aus folgenden

Gründen:

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts greift die Verurteilung der Beklagten auf Verjährung der Forderung während des Rechtsstreits durch. Unter Hinweis auf die Entscheidung in RGZ. Bd. 145 S. 241 führt der Berufungsrichter dazu aus, der Anwendungsbereich des § 211 Abs. 2 BGB. sei durch die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 135) nicht beschränkt worden. Es sei unstrittig, daß

der Rechtsstreit mit Rücksicht auf den anderen, bereits laufenden Prozeß mehr als drei Jahre nicht betrieben worden sei. Der Stillstand sei spätestens eingetreten mit der Feststellung im Protokoll vom 4. Juli 1932, daß niemand erschienen sei. Spätere Anfragen des Gerichts an die Parteien seien stets dahin beantwortet worden, daß der Rechtsstreit zur Zeit nicht betrieben werden solle. Im Zeitpunkt der Ladung vom 12. März 1936 sei, wie auch der Kläger nicht verkenne, die dreijährige Verjährungsfrist bereits abgelaufen gewesen.

Die Revision hält dieses Ergebnis für rechtsirrig. Sie meint, der bloße Stillstand des Verfahrens infolge Nichtbetreibung durch die Parteien sei nach der Änderung des § 251 ZPO. durch die vorerwähnte Verordnung nicht mehr geeignet, die durch die Klage bewirkte Unterbrechung der Verjährung (§ 209 Abs. 1 BGB.) zu beenden, weil das Ruhen des Verfahrens nach § 251 ZPO. einen Beschluß des Gerichts voraussetze. Die Vorschrift des § 211 Abs. 2 BGB. müsse deshalb jetzt sinngemäß dahin angewendet werden, daß die Unterbrechung der Verjährung erst durch die richterliche Anordnung des Ruhens des Verfahrens beendet werde. Dem ist nicht zu folgen.

Die Revision kann sich für ihre gegenteilige Meinung nicht auf das Urteil des Senats vom 29. April 1932 (RGZ. Bd. 136 S. 193) berufen. Der Senat hat gerade in diesem Urteil, das allerdings einen Fall des Ruhens des Verfahrens auf Grund eines Gerichtsbeschlusses nach § 251a ZPO. betraf, darauf hingewiesen, daß zwischen den sachlich-rechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anspruchsverjährung und den durch die Verordnung vom 13. Februar 1924 neu geregelten Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ruhen des Verfahrens zu unterscheiden sei. Dazu war in Übereinstimmung mit den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 1 S. 291 („Grund und Zweck der Anspruchsverjährung“) dargelegt, die Anspruchsverjährung diene dem öffentlichen Interesse. Grundsatz des sachlichen Verjährungsrechts sei die Bestimmung des § 225 BGB., daß die Verjährung rechtsgeschäftlich weder ausgeschlossen noch erschwert werden könne. Die Bestimmung des § 211 Abs. 2 BGB. wolle verhüten, daß dieser Erfolg auf Umwegen erreicht werde, nämlich durch Erhebung einer Klage, die dann nicht betrieben werde. Es war auf die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 1 S. 332 ver-

wiesen. Dort ist ausgeführt, die Zivilprozessordnung enthalte keine Vorschrift über die Beendigung der Wirkungen der Rechtshängigkeit infolge Untätigkeit der Parteien. Die Rechtshängigkeit bestehe der Regel nach fort, bis der Rechtsstreit erledigt sei. Der materiell-rechtlichen Frage nach der Dauer der Unterbrechung der Verjährung bei Stillstand des Rechtsstreits werde durch diesen verfahrensrechtlichen Grundsatß selbstverständlich nicht vorgegriffen. Das Prozeßrecht könne guten Grund haben, den Fortgang des Rechtsstreits vom Willen der Parteien abhängig zu machen; das bürgerliche Recht müsse im Auge behalten, daß die Verjährung, soweit möglich, dem Parteiwillen entzogen werde. Der Senat hatte daraus gefolgert, es müsse (materiell-rechtlich) gleichgültig sein, ob die Untätigkeit der Parteien den Stillstand des Prozesses unmittelbar oder durch einen auf ihr beruhenden Gerichtsbeschuß herbeiführe.

Dieser Rechtsauffassung hat sich der V. Zivilsenat im Urteil vom 27. Oktober 1934 (RGZ. Bd. 145 S. 241) unter Ablehnung der abweichenden Ansicht der in RGZ. Bd. 128 S. 191 (196) abgedruckten Entscheidung angeschlossen. Auch er kommt (allerdings auch in einem Fall der gerichtlichen Anordnung des Ruhens des Verfahrens) zu dem Ergebnis, die Änderung des Verfahrensrechts in den §§ 251, 251a ZPO. habe den Anwendungsbereich der sachlich-rechtlichen Vorschrift des § 211 Abs. 2 BGB. nicht beschränkt. Der V. Senat stimmt der Meinung des erkennenden Senats bei, auch im Falle der gerichtlichen Anordnung des Ruhens des Verfahrens sei schließlich der übereinstimmende Antrag der Parteien (§ 251 ZPO.) oder ihr tatsächliches Nichtverhandeln (§ 251a ZPO.) der Grund des Stillstandes des Prozesses, dem das bürgerliche Recht mit der Vorschrift begegne, daß nunmehr die Unterbrechung der Verjährung (durch die Klagerhebung, § 209 Abs. 1 BGB.) ende. An dieser Rechtsauffassung ist festzuhalten. Daß die Verordnung vom 13. Februar 1924 dem § 211 Abs. 2 BGB. nicht Abbruch tun wollte, ergibt sich rein äußerlich schon daraus, daß sie an den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht etwa vorübergegangen ist. Denn durch Art. IV der Verordnung sind die Bestimmungen der §§ 209, 210, 213 BGB. geändert und § 212a BGB. ist neu geschaffen worden, um so den Einfluß der Vorschriften des sachlichen und der des Verfahrensrechts wiederherzustellen. Die Tatsache, daß zu einer Änderung des § 211 Abs. 2 BGB. kein Grund gefunden wurde, spricht

dafür, daß die Bestimmung von der Änderung des Verfahrensrechts unberührt blieb.

Es lag auch sachlich kein Grund zu einer Änderung vor, und ebensowenig ist die Ansicht begründet, § 211 Abs. 2 BGB. sei auch nur teilweise wirkungslos geworden. Die Änderung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen über das Ruhen des Verfahrens hebt die freie Herrschaft der Parteien über den Rechtsstreit im Sinne des § 251 ZPO. a. F. auf. Zur Beschleunigung und rascheren Erledigung der Prozesse ist den Parteien die Möglichkeit genommen worden, nach Belieben das Ruhen des Verfahrens zu vereinbaren oder durch Untätigkeit herbeizuführen. Nach der neuen Regelung soll das Gericht darüber entscheiden, ob die vorgebrachten Gründe den gemeinsamen Antrag der Parteien auf Anordnung des Ruhens des Verfahrens (§ 251 ZPO.) rechtfertigen oder ob bei Untätigkeit einer oder beider Parteien diese Anordnung zweckmäßig ist. Mißbräuchlicher Verwendung der Verfahrensruhe sollte auch die Erschwerung der Fortsetzung des ruhenden Verfahrens (§ 251 Abs. 2 ZPO.) entgegenwirken. Die Bestimmung des § 211 Abs. 2 BGB. verfolgt auf dem Gebiete des sachlichen Rechts einen gleichlaufenden Zweck, wenn sie, wie oben dargelegt, verhüten will, daß die Klagerhebung dazu mißbraucht wird, die vom Gesetz gewollte Anspruchsverjährung zu umgehen. Der Gesetzgeber der Verordnung von 1924 hätte geradezu dem von ihm verfolgten Zwecke selbst entgegengehandelt, wenn er zugleich mit der Verschärfung der Verfahrensbestimmungen die sachlich-rechtlichen Wirkungen des Stillstandes des Verfahrens im Sinne des § 211 Abs. 2 BGB. eingeschränkt hätte. Das ist nicht anzunehmen. Er kann aber auch unmöglich gewollt haben, daß die Wirkungen dieser Gesetzesbestimmung auf den Fall des beschlußmäßig angeordneten Ruhens des Verfahrens beschränkt blieben. Denn dann wäre eine Änderung der Fassung des § 211 Abs. 2 BGB. notwendig gewesen, der ganz allgemein darauf abstellt, daß der Prozeß infolge einer Vereinbarung oder dadurch, daß er nicht betrieben werde, in Stillstand gerät, also schon jeden Fall tatsächlichen Stillstandes erfaßt. Wenn auch die §§ 251, 251a ZPO. davon ausgehen mögen, daß das Ruhen des Verfahrens im Sinne dieser Bestimmungen einen Gerichtsbeschluß erfordert, so läßt sich doch nicht in Zweifel ziehen, daß das Prozeßverfahren auch dann zum Stillstand im Sinne des § 211 Abs. 2 BGB. gelangt, wenn beide

Parteien vereinbart haben, in dem bestimmten Verhandlungstermine nicht zu erscheinen, und das Gericht die ihm bekannte Absicht der Parteien, das Verfahren so zum Stillstande zu bringen, stillschweigend dadurch billigt, daß es weder eine Entscheidung erläßt, noch einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt.

Die Revision ist allerdings der Meinung, auch wenn man im gegebenen Fall einen Stillstand des Rechtsstreits annehme, weil die Parteien von der Möglichkeit, ihn nach der Umgehung des Termines vom 4. Juli 1932 durch Ladung weiter zu betreiben, keinen Gebrauch gemacht hätten, so habe das Berufungsgericht gleichwohl die Beendigung der Verjährungsunterbrechung durch jenen Stillstand nicht feststellen können, weil mindestens bis zum Ende des Jahres 1935 noch Prozeßhandlungen des Gerichts stattgefunden hätten, nämlich in den Anfragen des Gerichts an die Parteien vom 19. April 1933, 3. April und 16. Oktober 1934, 26. April und 13. Dezember 1935. Dieser Angriff der Revision greift nicht durch. War, wie das Berufungsgericht darlegt, die Aufnahme des Sitzungsprotokolls vom 4. Juli 1932 mit der Feststellung, daß bei Aufruf der Sache niemand erschienen sei, die letzte Handlung des Gerichts, mit der der Rechtsstreit zum Stillstand gekommen ist, dann könnten die Anfragen nach dem Stande der Sache, die anscheinend von der Geschäftsstelle später an die Prozeßbevollmächtigten der Parteien gerichtet worden sind, die Beendigung der Unterbrechung der Verjährung nicht wieder beseitigt haben. Denn ganz abgesehen davon, ob solche Anfragen überhaupt als Prozeßhandlungen im Sinne des § 211 Abs. 2 BGB. betrachtet werden könnten, wird die nach der Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung nach Satz 2 dieser Gesetzesbestimmung nur durch eine den Prozeß weiter betreibende Parteihandlung wieder unterbrochen. Die Antworten der Rechtsanwälte lauteten aber immer dahin, der Rechtsstreit werde vorerst nicht weiter betrieben; sie waren also zweifellos keine auf Führung und Erledigung des Rechtsstreits gerichteten Handlungen.